Osterrönfeld, 21.10.2025 Az.: 024.3143 - MSel/IGn

ld.-Nr.: 298882

Vorlagen-Nr.: BWUA4-10/2025

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Ostenfeld	13.11.2025	öffentlich	6.
Finanzausschuss Ostenfeld	25.11.2025	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Ostenfeld	08.12.2025	öffentlich	16.

Beratung und Beschlussfassung über die Mustersatzung für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Ostenfeld (Sondernutzungssatzung)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Gemeindegebiet kommt es regelmäßig zu Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus. Dazu zählen unter anderem das Aufstellen von Werbeanlagen (Plakaten), das Aufstellen von Containern, Gerüsten oder mobilen Toiletten.

Diese Nutzungen stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein dar und bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

Der Erlass einer Sondernutzungssatzung kann insbesondere die ordnungsgemäße Nutzung und Erhaltung des öffentlichen Straßenraums sicherstellen, klare Regelungen für Antragsteller schaffen, eine gerechte und rechtssichere Gebührenerhebung ermöglichen sowie eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten.

Die Satzung soll die rechtlichen Grundlagen schaffen, um Sondernutzungen gezielt zu steuern, zu genehmigen oder bei Bedarf zu untersagen und Verstöße zu sanktionieren.

Außerdem ist es möglich über das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein hinausgehende weitere Regelungen treffen. Hierzu zählen z. B.

- Größe und Anzahl der Plakatierungen
- Aufstellungsorte bzw. -bereiche, (Mindest-)Abstände von Plakatträgern
- Dauer der Aufstellung
- etc.

Darüber hinaus ist es der Gemeinde möglich Gebühren zu erheben, da öffentliche Flächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, für andere Zwecke durch Dritte genutzt werden.

Die Pflicht der Gemeinde, Bewerberinnen und Bewerber, Parteien, Wählergemeinschaften und Berechtigten zu allgemeinen Wahlen und Abstimmungen ausreichend Platz für Werbeträger zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.

Die Vorberatung erfolgt gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld im Finanzausschuss; der abschließende Beschluss wird durch die Gemeindevertretung gefasst.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Sondernutzungserlaubnis wird durch das Amt Eiderkanal ausgestellt; die entsprechende Verwaltungsgebühr wird vom Amt Eiderkanal erhoben und vereinnahmt.

Die potenziellen Einnahmen aus künftig zu erhebenden Sondernutzungsgebühren können zum jetzigen Zeitpunkt mangels belastbarer Daten zur Anzahl und Art der zu erwartenden Sondernutzungserlaubnisse nicht konkret beziffert werden.

3. Beschlussvorschlag:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Ostenfeld (Sondernutzungssatzung) sowie die Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostenfeld werden beschlossen.

Im Auftrage gesehen:

gez.
Sell gez.
Wilhelm Haupt
Bürgermeister

Anlage(n):

- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Ostenfeld (Sondernutzungssatzung)
- Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostenfeld